

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der CHIRON Werke GmbH & Co. KG, Tuttlingen

I. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind, soweit nichts anderes vereinbart, freibleibend. Die Bestellung durch den Käufer gilt als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss des Vertrages. Wir sind berechtigt, das Angebot des Käufers innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen anzunehmen. Alle Lieferverträge und sonstigen Vereinbarungen erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Ausschließlich der Inhalt der Bestätigung ist maßgebend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Änderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Wir behalten uns vor, am Liefergegenstand von unserem unverbindlichen Angebot abweichende konstruktive Änderungen vorzunehmen.
3. Mit Ausnahme unserer Geschäftsführer und Prokuristen – jeweils in vertretungsberechtigter Konstellation – sind unsere Angestellten nicht befugt Abweichungen zu diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend "LZB") zu vereinbaren; etwaige derartige Vereinbarungen sind unbeachtlich und binden uns nicht.
4. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen ausschließlich diese - Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde; sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Der Geltung etwaiger vom Käufer verwendeter Bedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, werden auch dann nicht Vertragsbestandteil und sind für uns unverbindlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen oder von diesen LZB abweichenden oder diese ergänzenden Bedingungen des Käufers nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung an den Käufer vorbehaltslos ausführen.
5. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgeblich. Sie stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung, sondern nur Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung dar. An Kostenvorschlägen, Stückzeitermittlungen, Zeichnungen und andere Unterlagen behalten wir uns das Eigentum vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

II. Lieferumfang, Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt, sobald sämtliche technischen und kaufmännischen Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über die Bedingungen des Geschäftes einig sind.
2. Lieferfristen und Liefertermine gelten stets nur annähernd. Sie beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung und gelten nach Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
3. Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Dies gilt entsprechend für Liefertermine. Befindet sich der Käufer in Annahmeverzug sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Risiko des Käufers einzulagern.
4. Die Einhaltung der Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, soweit wir die Lieferverzögerung auf Seiten unserer Lieferanten nicht zu vertreten haben. Sich abzeichnende Verzögerungen werden wir dem Besteller sobald wie möglich anzeigen.
5. Geraten wir in Lieferverzug kann der Käufer neben der Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens verlangen. Dieser Anspruch ist jedoch, soweit uns kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, beschränkt auf 0,5 % des Lieferwertes der betreffenden Lieferung pro Woche des Verzugs, maximal jedoch auf 5 % des Lieferwertes der betreffenden Lieferung. Das Recht des Käufers nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe der Ziffer IX. bleibt unberührt.
6. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Käufer zumutbar ist. Jede Lieferung gilt als selbständiges Geschäft.
7. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, von außen kommende, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Hindernisse vorübergehender Natur entbinden die Vertragspartner allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit einem Vertragspartner infolge der Verzögerung die weitere Durchführung des Vertrages nicht zumutbar ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner von dem Liefervertrag zurücktreten, frühestens jedoch nach zwölf Wochen. Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns in diesem Zusammenhang sind ausgeschlossen.

III. Versendung und Gefahrübergang

1. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, geht die Gefahr auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Betriebes oder Lagers, auf den Käufer über. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, erfolgt der Gefahrübergang mit der Anzeige der Versandbereitschaft. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt in diesen Fällen der Käufer, es sei denn es liegt ein Fall höherer Gewalt nach Ziffer II. Nr. 7. vor.
2. Versandart und Verpackung unterstehen unserem Ermessen.
3. Eine Versicherung der Sendung gegen Transportschäden und andere Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers.

IV. Preise

Soweit nichts anderes vereinbart ist sind unsere Preise Nettopreise, verstehen sich "ab Werk" (EXW Incoterms 2010) und gelten für den in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Nebenkosten, z. B. Aufwendungen für Verpackung, Versand, Transport gehen zu Lasten des Käufers.

V. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, sofort nach Eingang rein netto zur Zahlung fällig. Für Werkzeugmaschinen gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen: Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferanten zu leisten, und zwar 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 sobald dem Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt ist (vor Auslieferung), der Restbetrag von 1/3 innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung, jeweils rein netto. Lieferungen in das Ausland erfolgen gegen Akkreditiv oder nach besonderer Vereinbarung.
2. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt Zinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Ist eine Ratenzahlung vereinbart und kommt der Käufer mit der Zahlung der Rate in Verzug, so werden die Restschulden aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.
3. Der Käufer ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung, auch wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend macht, nur berechtigt, wenn die Mängelrügen oder Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Unwesentliche Mängel, die die Gebrauchstauglichkeit der Maschine nicht beeinträchtigen, berechnen den Käufer in keinem Fall zu einer Zurückbehaltung oder zur Aufrechnung.
4. Sobald uns die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers bekannt wird, sind wir berechtigt, Warenlieferungen und Leistungen nur noch gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Unbeschadet bleibt unser Recht – sind wir vertraglich zur Vorleistung verpflichtet – die uns obliegende Leistung zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch gefährdet wird und der Käufer nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung erbringt. Die Leistungsfähigkeit des Käufers ist insbesondere dann gefährdet, wenn die uns zustehende Gegenleistung aufgrund schlechter Vermögensverhältnisse des Käufers gefährdet ist oder sonstige Leistungshindernisse drohen, wie z.B. die Insolvenz von Zulieferern des Käufers.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Käufer die gesamten, auch die künftig erst entstehenden Verbindlichkeiten – gleich aus welchem Rechtsgrund – aus der Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Bei einem erheblichen vertragswidrigen Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt nach erfolgloser Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
4. Wir sind nach vorheriger Androhung zur Verwertung der zurückgenommenen Vorbehaltsware berechtigt, wobei wir auf die berechtigten Interessen des Käufers angemessen Rücksicht nehmen werden. Sind wir nach Rücknahme zur Verwertung befugt, ist der Erlös auf die Verbindlichkeiten des Käufers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen und ein etwaiger Überschuss an den Käufer auszukehren.
5. Eine Verarbeitung oder Umwidmung der im Eigentum von uns stehenden Waren durch den Käufer oder durch einen von dem Käufer beauftragten Dritten erfolgt für uns. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der durch die Verarbeitung oder Umwidmung entstehenden neuen Sache, so gilt als vereinbart, dass der Käufer hiermit an uns anteiliges Miteigentum im Verhältnis des Wertes der im Eigentum von uns stehenden Waren zum Wert der Verarbeitung oder Umwidmung übereignet und überträgt und wir diese Übereignung und Übertragung hiermit annehmen. Der Käufer verhält das so entstandene Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für uns.
Wenn die im Eigentum von uns stehenden Waren seit der Lieferung nicht bereits mit anderen Sachen untrennbar verbunden oder vermischt oder sonst verarbeitet oder umgebildet wurden, gilt der von uns in Rechnung gestellte Warenwert einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer als Wert der Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung bzw. Verarbeitung oder Umwidmung.
6. Werden im Eigentum von uns stehende Waren vom Käufer mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so steht uns an der dabei entstehenden Sache anteiliges Miteigentum im Verhältnis des Wertes der im Eigentum von uns stehenden Waren zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung zu, das der Käufer bereits jetzt an uns übereignet und überträgt. Wir nehmen diese Übereignung und Übertragung an. Der Käufer verhält die durch Verbindung oder Vermischung entstandene Sache unentgeltlich für uns.
7. Der Käufer ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, z. B. nicht im sogenannten Scheck-Wechsel-Verfahren, berechtigt, die Vorbehaltsware weiterzuveräußern. Im Einzelnen gilt folgendes:
 - a) Wird der Verkaufspreis den Abnehmern gestundet, hat der Käufer sich gegenüber den Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben. Ohne diesen Vorbehalt ist der Käufer zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nicht ermächtigt.

- b) Veräußert der Käufer die gelieferte Ware weiter, tritt der Käufer hiermit bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf gegen die Abnehmer entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an uns bis zur völligen Tilgung aller Forderungen ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Käufer ist auf zu einer Weiterveräußerung oder einer sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen daraus auf uns übergehen.
 - c) Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen, so tritt der Käufer bereits jetzt den Anspruch aus dem Saldo des Kontokorrents in Höhe eines Betrages an uns ab, der dem Betrag der an uns abgetretenen, in den Saldo aufgegangenen Forderungen entspricht; werden Zwischensalden gezogen und ist deren Vortrag vereinbart, so ist die uns nach der vorstehenden Regelung aus dem Zwischensaldo zustehende Forderung für den nächsten Saldo wie als an uns abgetreten zu behandeln.
 - d) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung nur in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei einer Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer VI. Nr. 5. und 6. haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieses Miteigentumsanteils.
 - e) Der Käufer bleibt neben uns bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir verpflichten uns von unserem Recht, die Forderung einzuziehen oder das Einziehungsrecht des Käufers zu widerrufen keinen Gebrauch zu machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel an Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
8. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die dem Verkäufer entstandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.
 9. Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestellten Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
 10. Der Käufer hat uns auf unser Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen zu erteilen.
 11. Sollte der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in welchem sich die Vorbehaltsware befindet, nicht rechtswirksam sein, so gilt statt seiner die dem nach dem Recht dieses Landes am nächsten kommende Sicherheit als vereinbart.

VII. Software

1. Die Überlassung von Software erfolgt ausschließlich in maschinenlesbarer Form (Object Code). Der Quellcode (Source Code) ist nicht Vertragsgegenstand und wird nicht von uns mit ausgeliefert.
2. Wir räumen dem Käufer das nicht ausschließliche Recht ein, die Software gemäß den vereinbarten Regelungen zu nutzen, d.h. zu installieren, zu laden und ablaufen zu lassen. Das Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Zeitraum begrenzt, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet.
3. Wir räumen dem Käufer das Recht ein, das diesem eingeräumten Nutzungsrecht auf Dritte weiter zu übertragen. Im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte hat der Käufer sicherzustellen, dass dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Software eingeräumt werden, als dem Käufer aus der vertraglichen Vereinbarung mit uns zustehen, und dem Dritten mindestens die bezüglich der Software bestehenden Verpflichtungen aus dieser vertraglichen Vereinbarung mit uns auferlegt werden. Hierbei darf der Käufer keine Kopien der Software zurückbehalten. Der Käufer ist zur Einräumung von Unterlizenzen nicht berechtigt. Überlässt der Käufer die Software einem Dritten, so ist der Käufer für die Beachtung etwaiger Ausfuhrerfordernisse verantwortlich und hat uns insoweit von etwaigen Verpflichtungen freizustellen.
4. Der Käufer darf von der Software nur eine Vervielfältigung erstellen, die ausschließlich für Sicherungszwecke verwendet werden darf (Sicherungskopie). Der Käufer ist außer in den Fällen des § 69e Urheberrechtsgesetz (Dekompilierung) nicht berechtigt, die Software zu ändern, zurück zu entwickeln, zu übersetzen oder Teile herauszulösen.
5. Wir haften nicht für Schäden, die daraus resultieren, dass der Käufer die Software schuldhaft selbst oder durch Dritte ohne schriftliche Zustimmung durch uns verändert hat, in oder mit einer anderen als der vereinbarten oder gemäß der Dokumentation zugelassenen Hardware oder Software Dritter genutzt hat oder für nicht vereinbarte oder nicht in der Dokumentation zugelassene Zwecke eingesetzt hat.
6. Wir übernehmen keine Verpflichtung zur Erbringung von über die Gewährleistung hinausgehenden Software-Serviceleistungen, z.B. Wartung, Hotline oder Updates. Diese bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
7. Der Käufer hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden durch die Software zu verhindern oder zu begrenzen. Insbesondere hat der Käufer für die regelmäßige Sicherung von Programmen und Daten zu sorgen. Soweit der Käufer diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, haften wir nicht für daraus entstehende Folgen, insbesondere nicht für die Wiederbeschaffung verlorener oder beschädigter Daten oder Programme. Eine Änderung der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
8. Soweit die von uns gelieferten Waren (z.B. Maschinen) Dritt-Software von anderen Herstellern enthalten, gelten für unsere Lieferungen und die Nutzung dieser Dritt-Software durch den Käufer zusätzlich die Software-Bedingungen des jeweiligen Herstellers dieser Dritt-Software. Auf Anforderung in Textform werden wir dem Käufer diese Software-Bedingungen zur Verfügung stellen.

VIII. Mängelansprüche

1. Die von uns gelieferte Ware ist unverzüglich nach Eintreffen bei dem Käufer sorgfältig zu untersuchen, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, und etwaige hierbei erkennbare Mängel sind uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Der Käufer hat sichtbare Transportschäden weiterhin dem Frachtführer bei Lieferung anzuzeigen und sich durch den Frachtführer bestätigen zu lassen. Sonstige Transportschäden sind dem Frachtführer innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Wareneingangskontrolle nicht erkennbar waren, hat der Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach Entdeckung uns gegenüber schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen.
2. Bei Sach- oder Rechtsmängeln der gelieferten Ware gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist; insbesondere sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung, d.h. zur Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ware verpflichtet. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Der Käufer verpflichtet sich, uns Zugang zu der von uns gelieferten Ware zur Untersuchung und Beseitigung von Mängeln zu gewähren.
3. Ansprüche wegen Mängeln, mit Ausnahme etwaiger Ansprüche nach Ziffer IX. oder im Fall des arglistigen Verschweigens verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung der Ware.

IX. Haftung auf Schadensersatz

1. Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
2. Wir haften ferner im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder soweit wir eine Garantie übernommen haben. Im letzten Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung.
3. Wir haften ferner bei der schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf, durch uns, unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit uns kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
4. Wir haften ferner in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, bspw. nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Im Übrigen ist unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
6. Der Käufer wird uns, sofern er uns nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Der Käufer hat uns Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Der Käufer ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den aus Mängeln unserer Ware resultierenden Schaden so gering wie möglich zu halten.

X. Schlussvorschriften

1. Erfüllungsort ist Tuttingen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Käufer ist nach unserer Wahl Rottweil oder der Sitz des Käufers. Für Klagen gegen uns ist ausschließlicher Gerichtsstand Rottweil.
2. Die Beziehungen zwischen uns und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 gilt nicht.
3. Die Überschriften in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dienen lediglich der besseren Orientierung. Sie sind für deren Auslegung ohne Bedeutung.
4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder des Liefervertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich möglichst nahekommt.